

## 3. Kreiserntefest vom 19.09.2026 bis 20.09.2026

### Präambel

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz veranstaltet gemeinsam mit der Stadt Vetschau/Spreewald in Ogrosen das 3. Kreiserntefest. Durch die Besucherordnung setzt der Veranstalter die ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten um. Ziel der Besucherordnung ist es, die Sicherheit der Besucher und Anwohner zu gewährleisten, sowie einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu ermöglichen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Besucherordnung gilt für das Festgebiet des 3. Kreiserntefestes in 03226 Vetschau/Spreewald, Ortsteil Ogrosen und bezieht sich auf den öffentlichen Bereich im gesamten Ortsteil Ogrosen (Stadt Vetschau/Spreewald).
- (2) Die Besucherordnung ist vom 19.09.26-20.09.2026 für alle Besucher der Veranstaltung auf dem Festgelände gültig. Mit Betreten des Veranstaltungsgebiets erkennt der Besucher diese Ordnung als verbindlich an.

### § 2 Haus- und Kontrollrecht

- (1) Dem Veranstalter steht das Hausrecht zu. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Veranstalter und den vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst ausgeübt. Die entsprechenden Personen sind an ihrer Kleidung erkennbar.
- (2) Handeln Personen dieser Besucherordnung zuwider, sind Veranstalter und/oder der Sicherheitsdienst zu sofortigem Verweis dieser Personen oder zum Ausschluss dieser von der Veranstaltung berechtigt. Dies gilt insbesondere für Personen, die aufgrund von Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

### § 3 Zutritt

- (1) Der Zutritt zum öffentlichen Bereich der Veranstaltung ist grundsätzlich jedermann gestattet und eintrittsfrei.
- (2) Das Fahren mit und das Abstellen von Fahrrädern oder E-Rollern ist im gesamten Festgebiet untersagt.
- (3) Der Zutritt bzw. das Verweilen kann insbesondere Personen/Besuchern verweigert werden, die:
  - die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
  - die Anordnungen des Sicherheitsdienstes nicht befolgen,
  - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zur Gewalt bereit sind,
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören,
  - verbotene Gegenstände mit sich führen,
  - ordnungswidrige oder strafbare Handlungen vollziehen,
  - sichtbare Tätowierungen oder Kleidungsstücke tragen, welche Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Inhalten zeigen,
  - parteibezogene Werbung betreiben.
- (4) Besuchern kann der Zutritt ferner verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder sonstige Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

### § 4 Verbotene Gegenstände

Personen, die das Festgebiet betreten, untersagt der Veranstalter, folgende Gegenstände auf das Festgebiet zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen:

- Waffen jeglicher Art (Schuss-, Hieb-, Stoß und Stichwaffen),
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschoss eingesetzt werden können, wie etwa Steine oder sonstige Gegenstände, die von ihrer Art her geeignet und von seinem Besitzer hierfür bestimmt sein könnten, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, insbesondere Drohnen, Schlaggegenstände, Anscheins- oder Spielzeugwaffen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und Rauchbomben oder jegliche, andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- verbotene Rauschmittel nach §29 des BtMG,
- sonstige gesetzlich verbotene Gegenstände,
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Fahnen- und Transparentstangen, sofern sie nicht Teil eines offiziellen

- Programmpunktes sind,
- jegliches Infomaterial, Gegenstände oder Kleidungsstücke, die rassistisch, nationalistisch, fremdenfeindlich oder verfassungswidrig sind.

## **§ 5 Jugendschutz**

Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, insbesondere im Abschnitt II, sind von jedem Besucher einzuhalten.

## **§ 6 Verhalten**

- (1) Jeder Besucher hat eine Mitwirkungspflicht, die darin besteht, den Anweisungen des Sicherheitspersonals nachzukommen, insbesondere bei Räumung und Evakuierung.
- (2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Sicherheitskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, Rettungskräfte und des Veranstalters sowie seiner Beauftragten Folge zu leisten. Durchsagen des Veranstalters sind stets zu beachten und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) In dem Festgebiet gefundene Gegenstände sind im Organisationsbüro Dorfgemeinschaftshaus, Ogrosener Dorfstraße 37a, 03226 Vetschau/Spreewald oder bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald abzugeben.
- (4) Personen- oder relevante Sachschäden sind dem Sicherheitsdienst und den Einsatzkräften sowie dem Organisationsbüro unverzüglich zu melden.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen. Es gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024.
- (6) Die Halter von Hunden sind verpflichtet, Hundekot umgehend in die entsprechenden Behälter zu entsorgen.
- (7) Besuchern ist es verboten, lebende Tiere jeglicher Art, ausgenommen sind Hunde, auf das Festgelände mitzubringen.
- (8) Besuchern ist es verboten, Fleisch/Geflügelfleisch auf das Festgelände mitzubringen.

## **§ 7 Verbotene Verhaltensweisen**

Es ist generell untersagt:

- in Gewässern jeglicher Art (z. B. Teiche, Gräben) zu baden,
- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltung einzugreifen,
- Parolen, Sprechgesänge und andere Äußerungen (auch mittels Schriftbild, Emblemen oder Symbolen) zu tätigen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, Dritte auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder sonst einen verfassungs- oder fremdenfeindlichen, rassistischen oder radikalen Hintergrund haben.
- Unterschriften zu sammeln und Demonstrationen durchzuführen.
- außerhalb der eigenen, genehmigten Standflächen Waren zu verkaufen, Drucksachen, Flugblätter oder Werbematerial zu verbreiten und Sammlungen durchzuführen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände durch das Wegwerfen von Gegenständen wie Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw. zu verunreinigen.

## **§ 8 Gesetzesverstöße und Schadensersatz**

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht. Die damit verbundenen Kosten des Veranstalters gehen zu Lasten des Verursachers. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## **§ 9 Film-, Ton- und Fotoaufnahmen**

Zum Zwecke der tagesaktuellen Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit und präventiver Überwachung erklärt sich der Besucher mit der Anfertigung und Nutzung von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen einverstanden. Diese können auch im Kontext der einzelnen Programmpunkte angefertigt werden.

## **§ 13 Ausnahmen**

Der Veranstalter kann Ausnahmen insbesondere für Teilnehmer (Aussteller, Händler, Künstler etc.) des 3. Kreiserntefestes bestimmen.

Siegurd Heinze  
Landrat Landkreis Oberspreewald Lausitz